



# Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

( RATHAUSFENSTER )

18. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 17. Juli 2009

Nr. 4/2009

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### SATZUNGEN

	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2009	1 – 2
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Haag“	2 – 3
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Robert-Koch-Platz“	3 – 5

#### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

	Seite
<b>Beschlüsse</b> der 5. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in der 5. Legislaturperiode am 03.07.2009	5 – 7

#### Andere Bekanntmachungen

	Seite
Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung des Marktplatzes zwischen der Mühlenstraße und der Straße Am Markt	7 – 9
Allgemeinverfügung: Verbot des Alkoholgenusses in der Stadt Forst (Lausitz)	9 – 10

### Nichtamtlicher Teil

#### Aus dem Rathaus:

	Seite
Firmenverzeichnis der Stadt Forst (Lausitz)	10
Polnisch für Kita und Grundschule/ Tag des offenen Denkmals/ Termine Bürgerberatungen/ Nachruf	11
Rosengartenfesttage 2009	12 – 13
Ferienangebote der Stadtbibliothek	13
Märchenhaftes Wochenende / Stadtmeisterschaften und 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Mulknitz	14
Berufsorientierender Besuch des SFZ	15
<b>Sonstiges:</b> Berufsfachschule für Pflege und Gesundheit des Caritasverbandes Görlitz e.V.: Freie Ausbildungsplätze	15
<b>Vereine:</b> Sommerfest der Generationen	15
Textilmuseum: Ausstellung und Sommerferienangebot	16-17
PSV 1893 e.V.: Dank/ Diakonie	17
DRK-Veranstaltungen/ Touristinformation/ Tierschutzverein	18
<b>Gratulationen:</b> 30. Mai bis 17. Juli 2009	19
<b>Sonstiges:</b> Mozartkonzert im Ostdeutschen Rosengarten/ Polizeisportverein 1983 e.V.: Ankündigung EM Steher	20
<b>Impressum</b>	20

## Amtlicher Teil

### SATZUNGEN

#### Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	28.091.600 EUR
in der Ausgabe auf	53.085.800 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	16.834.400 EUR
in der Ausgabe auf	16.834.400 EUR

festgesetzt.

##### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	7.591.100 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000.000 EUR

##### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 4

Weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben

1. Kreditumschuldungen sind Aufgabe der laufenden Verwaltung.
2. Keiner Nachtragshaushaltssatzung bedürfen im Sinne von § 79 (3) i.V. mit § 79 (2) GO über- oder außerplanmäßige Ausgaben für geringfügige Baumaßnahmen sowie für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind, soweit sie einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
3. Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg. Der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben A) für Investitionen über 30.000 Euro und B) für alle übrigen Ausgaben über 15.000 Euro. Über die Leistungen aller übrigen (unerheblichen) Ausgaben entscheidet der Stadtkämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung vierteljährig zur Kenntnis zu bringen.

4. Deckungsvermerk:

Personalausgaben sind gemäß § 17 (1) Satz 2 GemHV gegenseitig deckungsfähig. Im Verwaltungshaushalt werden gemäß § 17 (2) GemHV die Ausgaben die jeweils zu derselben Aufgabengruppe gehören oder sachlich eng zusammenhängen, für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Für Ausgaben im Vermögenshaushalt gilt dies gemäß § 17 (5) GemHV entsprechend. Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden, dürfen gemäß § 17 (3) Satz 1 GemHV bis zu dieser Höhe nicht als abgebende Haushaltsstelle in die Deckungsfähigkeit einbezogen werden. Die Deckung erfolgt durch Sollübertrag, den die Kämmererei nach Vorlage eines vom Fachamt begründeten Antrages vornimmt. Die Haushaltsvermerke (HV) SN 1 und 1 bewirken den automatisierten

Sollübertrag (siehe Anlage).

5. Zweckgebundene Mehreinnahmen sowie Mehreinnahmen aus Entgelten für bestimmte Leistungen dürfen für entsprechende Mehrausgaben eingesetzt werden. Laut § 16 (3) GemHV sind diese Mehrausgaben keine überplanmäßigen Ausgaben. Für bestimmte Haushaltsstellen wurde das automatisierte Verfahren zur Umsetzung von Mehreinnahmen eingesetzt. Diese Haushaltsstellen wurden mit dem Haushaltsvermerk 3 belegt und sind in einer Übersicht dargestellt (siehe Anlage).

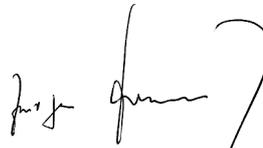
Alle Ausgabepositionen, deren Finanzierung von im Haushaltsplan eingesetzten Fördermitteln abhängig sind, bleiben bis zum Eingang des betreffenden Zuwendungsbescheides gesperrt.

Zwingende Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kämmerers.

Die Gemeindeordnung gilt nach Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007 in den einschlägigen Paragraphen weiter für die Gemeinden mit kameraler Haushaltswirtschaft.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.06.2009 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Forst (Lausitz), den 17.06.2009



Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



Die Haushaltssatzung mit ihren jeweiligen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Finanzen, Promenade 9, Zimmer 215, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Haag“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 03.07.2009 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Am Haag“ nach § 13 a BauGB auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) gefasst. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung zum Bebauungsplan „Am Haag“ durch die höhere Verwaltungsbehörde war nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan „Am Haag“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dieser Veröffentlichung beigefügt.

Der Bebauungsplan „Am Haag“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tage der Bekanntmachung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

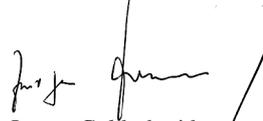
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lau-

sitz), unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

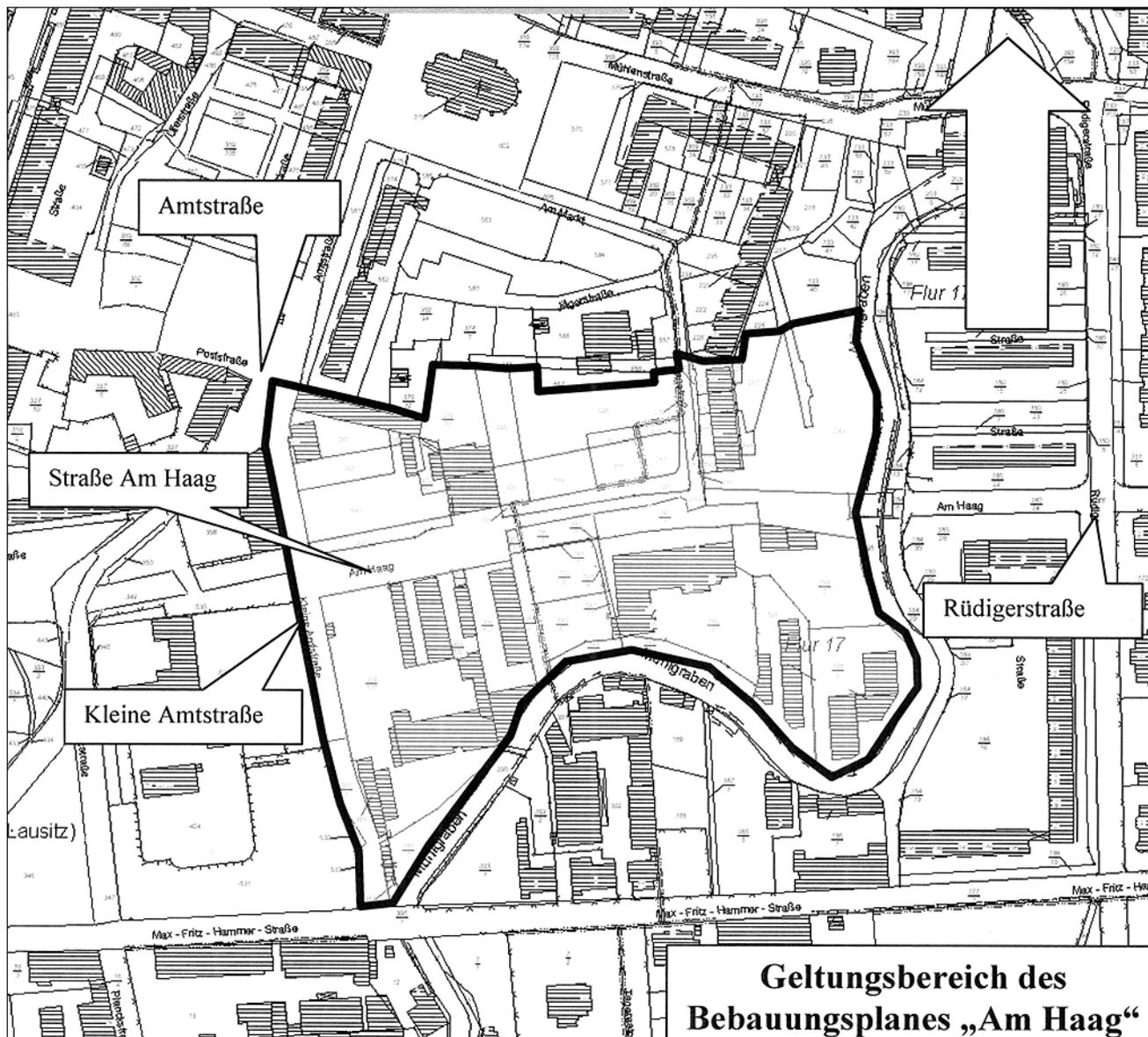
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 07.07.2009



Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister





**Ersatzbekanntmachung**

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), wird hiermit für den Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „Am Haag“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12.2000 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S. 1), geändert durch die Erste Satzung Zur Ände-

rung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.04.2007 sowie der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 20.03.2009, angeordnet.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 07.07.2009

  
Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



**Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Robert-Koch-Platz“**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008

(GVBl. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 15.05.2009 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Robert-Koch-Platz“

auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) gefasst. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung zum Bebauungsplan „Am Robert-Koch-Platz“ durch die höhere Verwaltungsbehörde war nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan „Am Robert-Koch-Platz“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dieser Veröffentlichung beigelegt.

Der Bebauungsplan „Am Robert-Koch-Platz“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tage der Bekanntmachung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die

öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

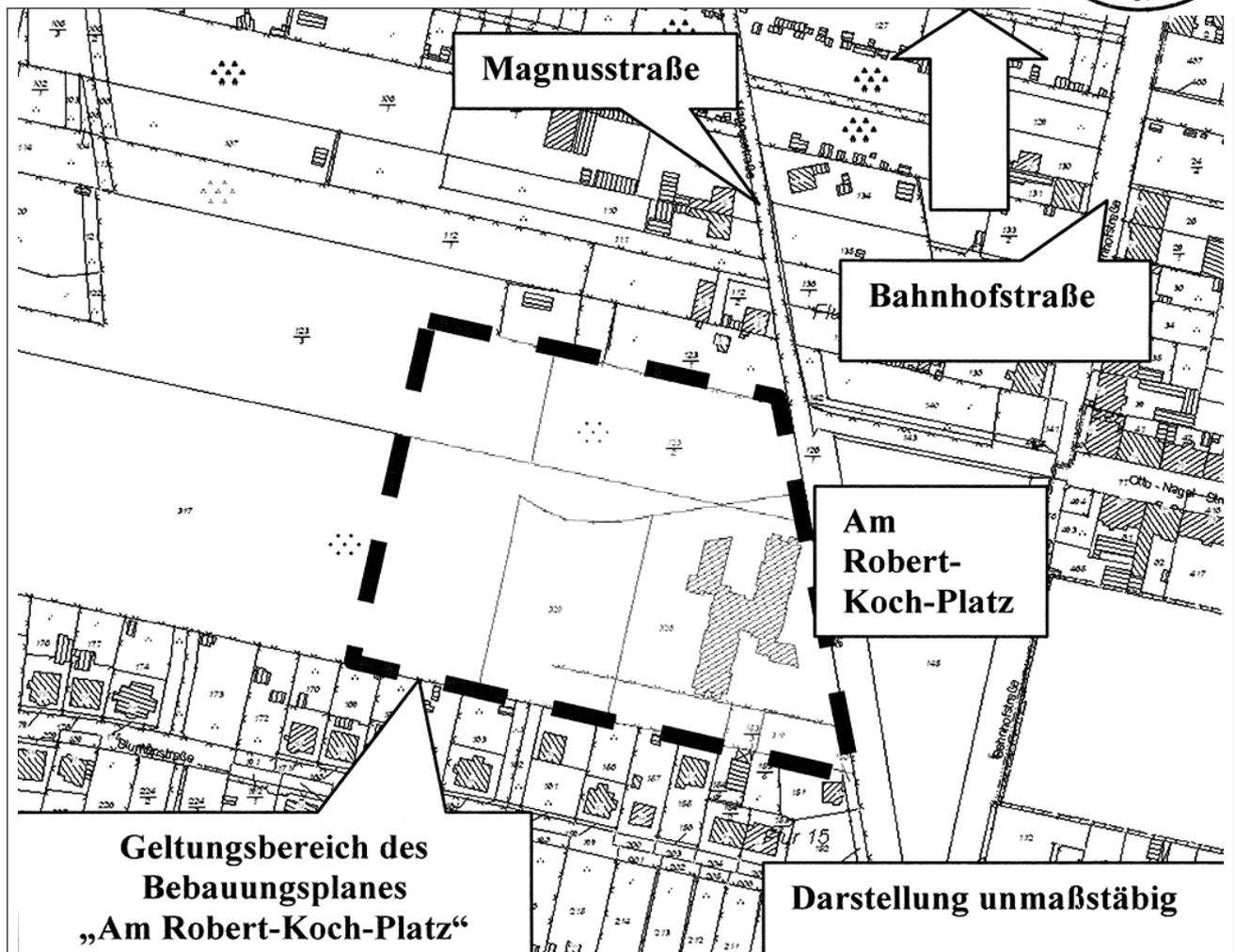
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 07.07.2009



Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



#### Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), wird hiermit für den Bebauungsplan „Am Robert-Koch-Platz“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12.2000 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S. 1), geändert durch die Erste Satzung Zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.04.2007 sowie der Zweiten Satzung zur Ände-

rung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 20.03.2009, angeordnet.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 07.07.2009



Jürgen Goldschmidt  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Beschlüsse

#### Beschlüsse der 5. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der 5. Legislaturperiode am 03.07.2009

Beschlussvorlage SVV/0115/2009 (neu)

##### Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

##### hier: Teileinziehung der Verkehrsflächen und des ehemaligen Busplatzes zwischen der Mühlenstraße und der Straße Am Markt nach § 8 BbgStrG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) bestätigt die Absicht der Teileinziehung der Verkehrsflächen und des ehemaligen Busplatzes zwischen der Mühlenstraße und der Straße Am Markt. Die Absicht der Teileinziehung ist drei Monate vor Teileinziehung der Verkehrsflächen und des ehemaligen Busplatzes öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 3 BbgStrG).

1. Der gesamte „innere Platz“ wird Fußgängerbereich.
2. Die östlich verlaufende Fahrgasse (Verbindungsstraße zwischen der Straße Am Markt und der Mühlenstraße) wird für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, ausgenommen Kraftomnibusse, gesperrt.
3. Die Aufenthaltsfläche mit dem „Platanendach“ östlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Am Markt und der Mühlenstraße wird Grünfläche.

Beschlussvorlage SVV/0124/2009

##### Beschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für das Gebiet „Am Haag“

##### 1. Beschlussfassung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken

##### 2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Bürgern.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für das Gebiet „Am Haag“.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

##### Im Norden:

- durch die nördliche Grenze des Flurstückes 379/12, Flur 18,

Gemarkung Forst, ausgehend von der Amtstraße in deren südöstlicher Verlängerung bis zum Flurstück 379/10, Flur 18, Gemarkung Forst

- überwiegend durch die nördliche Grenze des Flurstückes 379/10, Flur 18, Gemarkung Forst, sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 595, 598, Flur 18, Gemarkung Forst
- durch die nördliche Grenze der Flurstücke 233, 227, 248, 236 und 249, Flur 17, Gemarkung Forst

Im Osten: durch die westliche Seite des Mühlgrabens

Im Süden: durch den Mühlgraben

Beschlussvorlage SVV/0127/2009

##### Beschluss zur Kostenspaltung für die Erschließungsbeitrags-erhebung der Verkehrsanlage Ernst-Heilmann-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschließt, den Erschließungsbeitrag für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Oberflächenentwässerung und unselbständiges Grün der Verkehrsanlage Ernst-Heilmann-Straße im Rahmen der Kostenspaltung selbständig zu erheben.

Beschlussvorlage SVV/0136/2009

##### Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Nahversorgungsstandort an der Skurumer Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort an der Skurumer Straße“. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes 176, Flur 27, Gemarkung Forst

Im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 176, 135,

132 und 131, Flur 27, Gemarkung Forst

Im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 131, Flur 27, Gemarkung Forst

Im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Skurumer Straße

Beschlussvorlage SVV/0139/2009

#### **Antrag auf Stundung**

1. Auf die Beschlussvorlagen SVV/0008/2008 vom 05.12.2008 und SVV/0064/2009 vom 23.01.2009 und SVV/088/2009(neu) vom 20.03.2009 zur Urkundenrolle G 2405 des Notars Görk wurde Bezug genommen.
2. Auf die Beschlussvorlagen SVV/0056/2009 vom 23.01.2009 und SVV/0088/2009(neu) vom 20.03.2009 zur Urkundenrolle 0490/2008 der Notarin Niendorf wurde Bezug genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, den Folgeantrag auf Stundung des Kaufpreises aus der UR-Nr.: G 2405 des Notars Görk bis zum 31.08.2009 stattzugeben.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, den Folgeantrag auf Stundung des Kaufpreises aus der UR-Nr.: 0490/2008 der Notarin Niendorf bis zum 31.08.2009 stattzugeben.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, den Antrag auf Ratenzahlung der Gesamtforderung der zu Pkt. 3. und Pkt. 4. genannten Kaufpreise, in sechs gleichen Monatsraten statt zu geben.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag auf Verzinsung der Gesamtforderung ab.

Beschlussvorlage SVV/0144/2009

#### **Verschmelzung der Gesellschaft kommunaler enviaM-Aktionäre mbH (GkEA) mit Sitz in Potsdam mit der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft an der envia (KBE) mit Sitz in Chemnitz**

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte den Bürgermeister, der beabsichtigten Verschmelzung der Gesellschaft kommunaler enviaM-Aktionäre mbH (GkEA) mit der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft an der envia (KBE) zuzustimmen.

Die Stadt Forst wird in der verschmolzenen Gesellschaft KBE durch ihren hauptamtlichen Bürgermeister vertreten.

Beschlussvorlage SVV/0147/2009(neu)

#### **Änderung des Gesellschaftervertrages der Krankenhaus Forst GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) ermächtigte und beauftragte den Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung den geänderten Gesellschaftervertrag zu beschließen.

Beschlussvorlage SVV/0148/2009(neu)

#### **Änderung des Gesellschaftervertrages der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) ermächtigte und beauftragte den Gesellschaftervertreter, in der Gesellschafterversammlung den geänderten Gesellschaftervertrag zu beschließen.

Beschlussvorlage SVV/0149/2009(neu)

#### **Besetzung des Aufsichtsrates der Krankenhaus Forst GmbH**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss folgende Besetzung des Aufsichtsrates der Krankenhaus Forst GmbH

1 Sitz: hauptamtlicher Bürgermeister oder Vertreter

6 Sitze: Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Sitzverteilung (entsprechend § 97 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf))

2 Sitze Fraktion CDU / DSU – Herr Kruse, Herr Lehmann

2 Sitze Fraktion Die Linke – Frau Singer, Herr Paeschke

1 Sitz Fraktion SPD – Herr Ließ

1 Sitz Fraktion FDP – Frau Winkelmann

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmte durch offenen Wahlbeschluss die namentliche Besetzung des Aufsichtsrates.

Beschlussvorlage SVV/0150/2009(neu)

#### **Besetzung des Aufsichtsrates der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss folgende Besetzung des Aufsichtsrates der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH:

1 Sitz: hauptamtlicher Bürgermeister oder Vertreter

6 Sitze: Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Sitzverteilung (entsprechend § 97 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf))

2 Sitze Fraktion CDU / DSU – Herr Dunkel, Herr Tischer

2 Sitze Fraktion Die Linke – Frau Schwarzenberg, Herr Beier

1 Sitz Fraktion SPD – Herr Landow

1 Sitz Fraktion FDP – Herr Tilgner

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmte durch offenen Wahlbeschluss die namentliche Besetzung des Aufsichtsrates.

Beschlussvorlage SVV/0155/2009

#### **Beschluss über die Vertretung der Stadt Forst (Lausitz) und der Ortsteile Bohrau, Briesnig und Mulknitz im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses – Tagebau Jänschwalde**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Vertretung der Stadt Forst (Lausitz) und der Ortsteile Bohrau, Briesnig und Mulknitz im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses – Tagebau Jänschwalde durch folgende Personen:

Stadt Forst (Lausitz): Frau Alice Rohn,  
Sachbearbeiterin im Fachbereich Bauen

und in Vertretung: Frau Christina Rennhak,  
Leiterin Stabsstelle

Gemeinde Bohrau: Frau Heike Bräuer,  
Kleine Bohrauer Straße 9,  
03149 Forst (Lausitz)

Gemeinde Briesnig: Frau Susanne Lerke,  
Briesniger Hauptstraße 15,  
03149 Forst (Lausitz)

Gemeinde Mulknitz: Herr Junghanns,  
Mulknitzer Dorfstraße 20,  
03149 Forst (Lausitz)

Beschlussvorlage SVV/0163/2009

**Beschluss zur Übernahme von künftigen Verkehrsflächen durch die Stadt Forst (Lausitz) im Rahmen der Nachnutzung gemäß Konzept der LMBV für die Bergbaufolgelandschaft Klinger See – Standortraum Jänschwalde**

**hier: Anpassung des Beschlusses SVV/0471/2001 vom 05.04.2001 (Befürwortung des Baus der Radwegeverbindung zwischen Forst (Lausitz) – OT Bohrau nach Gosda)**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Übernahme der Wegefläche zwischen der Kreisstraße K 7110 und der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Wiesengrund OT Gosda durch die Kommune (Folgenutzungsträger) unter der Maßgabe, dass die Weiterführung der überörtlichen Verbindungen auf dem Territorium der Nachbargemeinden gesichert ist (Selbstbindungsbeschluss).

Beschlussvorlage SVV/0166/2009

**Verbot des öffentlichen Alkoholenusses im Bereich Promenade – Kaufland**

Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, das öffentliche Trinken von Alkohol im Bereich Promenade – Kaufland zu verbieten und dieses Verbot durchzusetzen.

Für weitere öffentliche Bereiche sollte eine entsprechende Prüfung durch die Stadtverwaltung erfolgen.

Beschlussvorlage SVV/0167/2009

**Erlass einer Allgemeinverfügung (Ordnungsverfügung) zu einem örtlich beschränkten und zeitlich befristeten Verbot des Alkoholkonsums in der Stadt Forst (Lausitz) auf öffentlichen Straßen und Plätzen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) er-

mächtigte und beauftragte den Bürgermeister umgehend eine Allgemeinverfügung zu erlassen die das Verbot des Alkoholkonsums mit folgender Maßgabe regelt:

**1. örtliche Beschränkung**

Stadt Forst (Lausitz) auf nachfolgenden öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitten oder Plätzen:

- a) Bereich Promenade von Cottbuser Str. bis Gerberstr.
- b) Cottbuser Str. von Am Markt bis Hausnummer 20 - 21
- c) Berliner Str. von Berliner Platz bis Straße Am Haag einschl. M.- Seydewitz Platz
- d) Sorauer Straße von K.-Liebknecht-Straße bis Berliner Straße
- e) Bahnhofstraße von Sorauer Straße bis Albertstraße

**2. zeitliche Befristung**

täglich bis 31.12.2009

**3. Ausnahmen**

- a) es gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind
- b) im Einzelfall von der Stadt Forst (Lausitz) zugelassene Ausnahmen

**4. Die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung soll angeordnet werden**

Beschlussvorlage SVV/0168/2009

**Bestellung einer Prokura für die Krankenhaus Forst GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte den Bürgermeister, als Vertreter der Stadt Forst (Lausitz) in der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Forst GmbH, eine Prokuristin mit Einzelprokura der Krankenhaus Forst GmbH zum nächstmöglichen Termin zu bestellen.

---

## Andere Bekanntmachungen

---

### **Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung des Marktplatzes zwischen der Mühlenstraße und der Straße Am Markt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 03.07.2009 in öffentlicher Sitzung die Absicht der Teileinziehung der öffentlichen Straßen im Bereich des Marktplatzes, zwischen Mühlenstraße und Straße Am Markt beschlossen.

Die beabsichtigte Teileinziehung betrifft

- eine Teilfläche des Flurstücks 602, Flur 18, Gemarkung Forst auf einer Breite von ca. 60 m und einer Länge von ca. 84 m
- das Flurstück 576, Flur 18, Gemarkung Forst
- eine Teilfläche des Flurstückes 605, Flur 18, Gemarkung Forst auf einer Länge von ca. 40 m und einer Breite von ca. 5,50 m

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005 in der Bekanntmachung Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Nr. 16 vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 29. Oktober 2008 in der Bekanntmachung Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Nr. 15 vom 05. November 2008 sowie Berichter-

ung des Gesetzes zur Änderung des brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 03. Dezember 2008 in der Bekanntmachung Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Nr. 16 vom 08. Dezember 2008 sowie die zweite Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 05. Mai 2009 in der Bekanntmachung Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 6 vom 12. Mai 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die beabsichtigte Teileinziehung wird für die verschiedenen Bereiche des neugestalteten Marktplatzes wie folgt bestimmt:

1. Der gesamte „innere Platz“ wird Fußgängerbereich.
2. Die östlich verlaufende Fahrgasse (Verbindungsstraße zwischen der Straße Am Markt und der Mühlenstraße) wird für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, ausgenommen Kraftomnibusse, gesperrt.
3. Die Aufenthaltsfläche mit dem „Platanendach“ östlich der

